

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 51. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

und insbesondere beinahe nach allen Statuten zu der Errungenschafts-Gemeinschaft gerechnet werden.

§. 50.

Von Erbschaften.

Was Erbschaften betrifft und Geschenke, so ist es ein unbestrittener Grundsatz:

Quod ex aliena procedit persona sine ullo mariti vel uxoris ministerio, hoc illi tantum applicandum est, cui obvenit: Solis d. bon. const. mater. acquil. quæst. 9. nr. 8.

§. 51.

Fortsetzung.

Daraus folgt nun, daß alle Erbschaften, welche einem Ehegatten durch oder ohne ein Testament zufallen, sein Eigenthum bleiben, und zur Errungenschaft nicht gehören. Propter identitatem rationis müssen wir diesen Satz auch auf Legate und Geschenke ausdehnen. Eine einzige Ausnahme wäre diese,

diese, wenn ein Ehegatte wegen seiner besondern Verdienste Geschenke erhielt; denn in diesem Fall wären sie mehr als Belohnung denn als Geschenke anzusehen; und also allerdings in die Errungenschaft zu rechnen, da fast alle Statuten darin übereinkommen, daß auch das vor errungenes Gut zu halten seye, was die Eheleute in stehender Ehe durch mühsamen Fleiß und fürsichtige Geschicklichkeit vor sich bringen würden.

§. 52.

Von Geschenken.

Geschenke, welche zwey Eheleute einander selbst machen, können nicht in die Rungenschafts-Gemeinschaft gehören, weil man sonst eine Ungeräumtheit statuiren müßte, daß nemlich der schenkende Theil sich selbst wieder die Hälfte geschenkt hätte. Die Fälle, wo dergleichen Schenkungen unter Eheleuten statt finden, hat

Bœhm.